

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bärbel Höhn, Undine Kurth
(Quedlinburg), Ulrike Höfken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/12026 –**

Vogelgrippe – Neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu Übertragungswegen und Folgen für die Bekämpfungsstrategie

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem 12. Dezember 2008 sind aufgrund amtlicher Anordnung im Landkreis Cloppenburg wegen Auftretens der Vogelgrippe (H5N3) 560 000 Puten getötet worden. Bis Ende Januar waren 33 Betriebe betroffen. Zudem wurden für ganz Niedersachsen die Ausnahmegenehmigungen von der Aufstallungspflicht zurückgenommen. Die Wiederaktivierung der Ausnahmegenehmigungen von der Aufstallungspflicht kann frühestens 21 Tage nach dem letzten Seuchenfall erfolgen.

In den Ländern der Europäischen Union wird bei Auftreten der niedrigpathogenen Form von H5N3 sehr unterschiedlich vorgegangen. In der Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 17. Dezember 2008 begründete das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Keulungen und die Rücknahme der Ausnahmegenehmigungen von der Aufstallungspflicht damit, dass aufgrund der hohen Geflügeldichte im Landkreis Cloppenburg die Gefahr von Mutationen zu hochpathogenen Formen von Vogelgrippe (HPAI) besonders hoch sei.

Es ist weltweit bisher ein einziger Fall einer solchen Mutation von niedrigpathogenen H5N3-Viren in eine hochpathogene Form bekannt, der sich 1961 bei Seeschwalben in Südafrika ereignete (Globig 2007). Es handelt sich also offensichtlich um ein extrem seltenes Ereignis.

Immer wieder werden Wildvögel als Auslöser von Vogelgrippefällen genannt und vor allem auch für die Fernverbreitung verantwortlich gemacht. Viele Wissenschaftler halten diese Sichtweise für zu einseitig. Mit Blick auf die Erfahrungen und Bewertungen asiatischer Ornithologen – in Asien tritt dieser Virustyp seit rund zehn Jahren auf – sei die Übertragung durch Zugvögel als Fernüberträger der Vogelgrippe eher gering. Auch die Ergebnisse des nationalen und europäischen Wildvogel-Monitorings sprechen gegen die Vermutung, dass überwiegend Wildvögel die Vogelgrippe auf Nutzgeflügel übertragen.

Infizierte Wildvögel mit H5N3 sind in Deutschland seit Jahren nicht gefunden worden. Eine erhöhte Gefahr der Ansteckung besteht für Freilandhaltungen offensichtlich nicht, da es sich bei den seit Dezember 2008 im Kreis Cloppenburg betroffenen Betrieben um Stallhaltungen handelt. Auch bei den in Deutschland aufgetretenen H5N1-Fällen bei Geflügel waren überwiegend Stallhaltungen betroffen. Trotzdem hält die Bundesregierung an der allgemeinen Stallpflicht fest. Zudem sind die Freilandhalter im Gegensatz zu den Betreibern von industrieller Tierhaltung verpflichtet, ihre Tiere regelmäßig auf Vogelgrippe zu untersuchen, was einen weiteren Wettbewerbsnachteil darstellt.

In einer aktuellen Veröffentlichung (Januar 2009; Harder et al. 2009) des Friederich-Loeffler-Instituts (FLI) wird dargestellt, dass aufgrund der ungenügenden Untersuchungen in industriellen Mastenten-Haltungen in Bayern hochpathogene H5N1-asia-Viren nicht nur monatelang zirkulieren konnten (zwischen Juni 2007 und September 2007), sondern auch mehrmals virenverseuchtes Entenfleisch unkontrolliert in den Handel gelangte.

Tierschutzverbände, unabhängige Wissenschaftler und Freilandhalter fordern ein Ende der allgemeinen Stallpflicht, intensivere Kontrollen in der industriellen Geflügelproduktion, eine Förderung der nachhaltigen, seuchenhygienisch und ökologisch verträglichen Geflügelhaltungen, mehr Transparenz bei der Arbeit des FLI als nationalem Referenzlabor für Aviäre Influenza, eine vorbehaltlose Forschung zu allen möglichen Ausbreitungswegen der Vogelgrippe und eine engmaschige Überprüfung potenzieller Ausbreitungswege von Krankheitskeimen im Geflügelhandel. Außerdem sollten alle Untersuchungsergebnisse, auch Zwischenergebnisse, zeitnah veröffentlicht werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Begriff „Vogelgrippe“ ist unscharf, und wird daher in den Antworten nicht weiter berücksichtigt.

Aktueller H5N3-Ausbruch im Landkreis Cloppenburg

1. a) Welche Gefahren gehen nach Auffassung der Bundesregierung vom H5N3-Virus aus?

Grundsätzlich besteht bei jedem niedrigpathogenen aviären Influenzavirus (im englischen Sprachgebrauch als „low pathogenic avian influenza virus“ – LPAIV – bezeichnet; im weiteren wird daher diese Abkürzung verwendet) Subtyp H5N3, das sich effektiv und in großen Mengen in den infizierten Tieren vermehren kann, die Möglichkeit für eine Mutation zu der hochpathogenen Form (hochpathogenes aviäres Influenzavirus – HPAIV), die dann mit massiven klinischen Erscheinungen und Todesfällen zur Auslösung der klassischen Geflügelpest führen kann. Die Mutation von LPAIV der Subtypen H5 und H7 zu HPAIV ist ein wissenschaftlich gut dokumentiertes Phänomen, das beim Geflügel wiederholt vorgekommen ist (z. B. in Italien) und das sich auch jederzeit bei LPAIV H5N3 wiederholen kann.

- b) Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass beim Auftreten der niedrigpathogenen Form des H5N3-Virus die gleichen Bekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, wie beim Auftreten des H5N1-Virus, und wenn ja, warum?

Die Verordnung zum Schutz vor der Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18. Oktober 2007 in geltender Fassung, die die EU-Richtlinie 2005/94/EG in nationales Recht umsetzt, sieht im Hinblick auf die Tötung von Geflügel keine Differenzierung zwischen HPAIV und LPAIV vor. Während im Falle von HPAIV das getötete Geflügel unschädlich zu beseitigen ist, obliegt es im Falle von LPAIV der zuständigen Behörde, nach Erstellung einer Risikobewertung

zu entscheiden, ob die Tiere nach der Tötung unschädlich beseitigt werden, oder ob es – vor dem Hintergrund einer möglichen Gefährdung des Menschen durch Influenzaviren – etwa vertretbar ist, die Tiere zu vermarkten. Dies ist in jedem Einzelfall in Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation zu entscheiden. Die Einrichtung von Restriktionszonen ist beim Vorliegen von HPAIV obligatorisch, während dies bei einem LPAIV-Fall weniger restriktiv ist.

- c) Ist die Bundesregierung bereit zu prüfen, ob im Falle des Auftretens von H5N3 und anderen niedrigpathogenen Influenzaviren eine Aufstallpflicht nur ausnahmsweise und in konkret begründeten Fällen ausgesprochen werden darf?

Die Geflügelpest-Verordnung hat sich als flexible Regelung bewährt, denn die zuständige Behörde kann im Ergebnis ihrer Risikobewertung Ausnahmen von dem Aufstallgebot genehmigen. Erst jüngst sind Bund und Länder übereingekommen, an der geltenden Regelung festzuhalten.

2. Wie viele Tiere welcher Art wurden seit Auftreten von H5N3 im Landkreis Cloppenburg gekeult, und nach welcher Tötungsmethode?

Insgesamt wurden im Rahmen der H5N3-Fälle im Landkreis Cloppenburg 586 118 Puten sowie die aus einem gemischten Geflügelbestand stammenden 1 314 Legehennen, 294 Gänse, 740 Enten und 22 Hühner getötet. In diesem Gemischtbestand wurde die Tötung mittels elektrischen Stroms vorgenommen. In den Putenmastbeständen erfolgte die Tötung in der Regel durch die Begasung der Ställe mit Kohlendioxid. In sieben kleineren Fällen wurden die Tiere in Containern mit Kohlendioxid getötet.

3. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu den Infektionswegen der seit Dezember 2008 auftretenden H5N3-Infektionen im Landkreis Cloppenburg vor, und leitet die Bundesregierung daraus Konsequenzen für ihre Vogelgrippebekämpfungsstrategie ab?

Die Einschleppungsursache ist nach wie vor unbekannt. Zwei Einschleppungstheorien werden diskutiert:

– Einschleppung über die Wildvogelpopulation

Die Nukleinsäuresequenz wichtiger Gene des H5N3-Virus aus niedersächsischen Putenbeständen wurde durch das Nationale Referenzlabor für Aviäre Influenza am Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) bestimmt und mit eigenen Sequenzen der letzten Jahre sowie Sequenzen aus öffentlichen Datenbanken verglichen. Das Cloppenburger H5N3-Virus gehört in eine große Gruppe von niedrig-pathogenen Viren des Subtyps H5, die seit dem Jahr 2000 regelmäßig in Wildvögeln sowie in verschiedenen Hausgeflügelhaltungen Europas angetroffen werden. Der Nachweis von LPAIV des Subtyps H5 bei Wildvögeln in Europa, besonders zu den Zugzeiten im Herbst, ist ein Normalbefund. Vergleiche mit anderen aus Hausgeflügelhaltungen stammenden H5 Viren der jüngsten Zeit lassen keine Identität zu den Cloppenburger Viren erkennen. So sind sowohl der Ausbruch einer H5-Infektion bei Enten in Sachsen-Anhalt im Dezember sowie im Leipziger Zoo und in einer weiteren sächsischen Entenhaltung in Leipzig durch jeweils unterschiedliche, aber eng verwandte H5 Stämme verursacht worden. Auch das kürzlich bei Enten in Frankreich nachgewiesene H5N3-Virus ist zwar verwandt, aber nicht identisch mit dem in Cloppenburg getilgten Virus.

– Einschleppung über den Handel mit Schlachtpluten

Für diese Theorie liegen keine eindeutigen Hinweise vor. Blutproben von Tieren, die anlässlich der Schlachtung für das von der Geflügelwirtschaft organisierte Monitoring für Aviäre Influenza entnommen und in einem Privatlabor untersucht worden waren, ergaben einen positiven AI H5-Antikörper-Befund. In einer weiteren Folgeuntersuchung beim FLI wurde der Befund bestätigt, der auf einen Kontakt zu einem nicht näher zu differenzierenden Influenzavirus des Subtyps H5N3 hindeutet.

Auch der Weg der weiteren Verbreitung ist ungeklärt. Jedoch lässt der enge räumliche Bezug zwischen den betroffenen Tierhaltungen vermuten, dass das Virus durch Personen- oder Fahrzeugverkehr oder über nicht ausreichend desinfizierte Gerätschaften weiter übertragen worden sein könnte.

Aus den Ergebnissen leitet die Bundesregierung ab, dass die konsequente Anwendung und Einhaltung der bestehenden Vorschriften zur Biosicherheit erforderlich ist. Die Durchführung von Eigenbestandskontrollen durch die gewerbliche Geflügelhaltung kann die Früherkennung eines Ausbruchs durch den Austausch von Ergebnissen mit amtlichen Untersuchungsstellen unterstützen.

4. Wurden aktuell Wildvögel mit H5N3-Infektionen im betroffenen und den angrenzenden Landkreisen gefunden?

Nein. Seit 2007 wurden in der betroffenen Region keine H5-Infektionen bei Wildvögeln nachgewiesen. Im kritischen Zeitraum zwischen Januar und November 2008 wurden in den Landkreisen Cloppenburg und in den angrenzenden Kreisen 173 Wildvögel untersucht; die Untersuchung von 371 weiteren Wildvögeln im Dezember 2008 in der betroffenen Region auf das Vorhandensein von Aviärer Influenza verlief mit negativem Ergebnis auf H5 (vgl. Tabelle).

Untersuchungszahlen für Dezember 2008 nach Wildvogel-Gruppen

Tierart	im LK CLP	in angrenzenden Kreisen an LK CLP
Fasan	224	82
Stockente	29	4
Ringeltaube	8	8
Krickente	5	0
Waldschnepfe	4	1
Bussard	2	0
Falke	2	0
Höckerschwan	1	0
Rabenkrähe	1	0
Gesamt	276	95

5. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass das niedersächsische Landwirtschaftsministerium – in Sorge um mögliche fehlende Kapazitäten an Tierkörperbeseitigungsanlagen in Niedersachsen – Überlegungen anstellt, die getöteten Tiere in den Ställen zu kompostieren (das hieße: „Das Material wird aufgeschichtet, mit Stroh und Folie abgedeckt und dann sich selbst überlassen“), und hält die Bundesregierung ein solches Vorgehen mit dem Seuchenrecht für vereinbar?

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass im Rahmen der Tierseuchenmanagementplanung insbesondere in Regionen mit sehr hoher Geflügeldichte alle möglichen Beseitigungswege einbezogen werden müssen. Neue Beseitigungsmöglichkeiten müssen jedoch mit den einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 in Einklang stehen. Für diesen Fall wurden in Niedersachsen unter wissenschaftlicher Begleitung der Tierärztlichen Hochschule Hannover Untersuchungen zur Kompostierung von Geflügel durchgeführt. Hierbei handelt es sich um eine Zwischenlagerung der getöteten Tiere im Stall in Kompostmieten. Durch die bei der Kompostierung erreichten hohen Temperaturen wird das Material zersetzt und die Erreger werden abgetötet.

Da die oben genannte EU-Verordnung neben der herkömmlichen Verarbeitung in Verarbeitungsbetrieben nur das Verbrennen oder Vergraben von Tierkörpern zulässt, würde es sich bei der Kompostierung zunächst um eine Zwischenbehandlung mit anschließendem Verbrennen oder Vergraben handeln.

Die Bundesregierung bestätigt, dass das Kompostierungsverfahren im aktuellen Seuchengeschehen nicht zur Anwendung gelangt ist.

Stand der Forschung zur Verbreitung von Vogelgrippe

6. Welche Ergebnisse aus dem Wildvogel-Monitoring zur Vogelgrippe in Deutschland liegen der Bundesregierung vor, und wie bewertet sie diese?

Ein konsequentes Monitoring auf Aviäre Influenza bei Wildvögeln wird seit 2006 betrieben; bundesweit wurden im Jahr 2006 69 136 Wildvögel untersucht, von denen sich 344 als mit HPAIV H5N1 infiziert erwiesen. Im Jahr 2007 wurden 25 594 Wildvögel beprobt, von denen von 546 mit Influenza-A-Viren infizierten Vögeln 326 mit HPAIV H5N1 infiziert waren. Im Jahr 2008 wurden 21 815 Wildvögel untersucht. Dabei fand man bei 329 Tieren Infektionen mit Influenza-A-Viren, von denen jedoch keines dem hochpathogenen Typ zuzuordnen war. Unter den nachgewiesenen Influenza-A-Viren befanden sich dagegen zahlreiche niedrigpathogene Stämme der Subtypen H5 und H7. Der jüngste HPAIV H5N1-Nachweis bei einer bei der Jagd im Januar 2009 erlegten Stockente am Starnberger See deutet darauf hin, dass H5N1 offenbar weiterhin in geringer Prävalenz bei Wildvögeln in der Bundesrepublik Deutschland vorkommt.

Das Fazit dieser Untersuchungen steht im Einklang mit Befunden europäischer Nachbarstaaten, dass neben dem Vorkommen von HPAIV Subtyp H5N1 in den Jahren 2006 und 2007 niedrig-pathogene Varianten der Influenza A Virussubtypen H5 und H7 regelmäßig und in moderater Prävalenz bei wildlebenden Wasservögeln in allen Jahren angetroffen wurden. Hierdurch ist ein endemisches Vorkommen dieser Viren in diesen Populationen belegt. Dies entspricht den Kenntnissen vergangener Jahrzehnte.

7. Warum werden die Ergebnisse aus dem Wildvogel-Monitoring nicht zeitnah veröffentlicht?

Bei vermehrter Einsendung können nicht alle Proben in den Landesuntersuchungsämtern (LUA) sofort untersucht werden. Zudem bedarf die Aufbereitung der Daten in 32 LUAs auf das in der Datenbank „Aviäre Influenza“ (AI-Datenbank) vorgegebene Schema einer gewissen Bearbeitungszeit; die AI-Datenbank ist beim FLI etabliert worden. Vor einer Veröffentlichung erfolgt zunächst der Bericht an die EU-Kommission, da sich die primäre Berichterstattung aus der EU-Kofinanzierung des Programms ableitet. Die Daten aus dem Jahr 2008 wurden von Unger et al. 2008 (Tierärztl. Praxis 36, 5 bis 13) veröffentlicht. Darüber hinaus sind aktuelle Auszüge aus den Ergebnissen des Wildvogel-Monitorings den öffentlich zugänglichen Risikobewertungen des FLI zu entnehmen.

8. a) Welche grundsätzliche Haltung nimmt die Bundesregierung zu der Annahme ein, dass die Vogelgrippe durch Wildvögel verbreitet werde?

Es ist wissenschaftlich anerkannt, dass alle 16 Subtypen aviärer Influenzaviren weltweit endemisch in Wasservogelpopulationen zirkulieren. Insofern gelten diese Vögel als Reservoir für diese Viren. Monitoringuntersuchungen in Deutschland belegen diesen Status. Dies gilt auch für die niedrig pathogenen Varianten der Subtypen H5 und H7, die nach einer Übertragung auf Hausgeflügel zu hochpathogenen Varianten mutieren können.

- b) Hält die Bundesregierung die starke Fixierung auf Zugvögel als Langstrecken-Überträger von Vogelgrippe-Viren noch für gerechtfertigt?

Endemisch zirkulierendes HPAIV konnte bislang in Wildvogelpopulationen (Ausnahme Seeschwalben in Südafrika sowie Witwenenten (*Dendrocygna viduata*) und Sporngänse (*Plectropterus gambensis*) in Westafrika)) weltweit nicht sicher belegt werden. Dies gilt auch für die in der Bundesrepublik Deutschland anzutreffenden Wildvogelpopulationen. Tatsache ist jedoch, dass diese Populationen empfänglich für HPAIV sind, wobei einige Arten lediglich geringe oder keine klinischen Beeinträchtigungen zeigen. Eine Verschleppung von Viren durch diese Arten ist zumindest in der 2- bis 5-tägigen symptomlosen Inkubationszeit der Infektion wahrscheinlich. Es ist daher nicht sinnvoll, diesen möglichen Eintragsweg vorab völlig auszuklammern. Eine „starke Fixierung auf Zugvögel als Langstrecken-Überträger von Vogelgrippeviren“ hat es jedoch zu keinem Zeitpunkt gegeben. Vielmehr hat das FLI im Rahmen seiner Risikobewertungen alle denkbaren Eintragswege (illegale Einfuhr, legale Einfuhr, innergemeinschaftliches Verbringen, Übertragung durch Wildvögel, Personen- und Fahrzeugverkehr) umfassend geprüft. Die Möglichkeit einer Übertragung durch Wild- und Zugvögel wurde dabei auf der Grundlage der weltweit vorliegenden Daten und im Einklang mit Bewertungen auf internationaler Ebene berücksichtigt. Hinzufügen ist, dass für einige dieser Ausbrüche (z. B. Rügen 2006) die Analysen des FLI nur den Schluss eines primären Eintrags durch ziehende Wildvögel zulassen.

9. Welche Forschungsprojekte unterstützt die Bundesregierung hinsichtlich der Erforschung anderer möglicher Übertragungswege der Vogelgrippe?

Vor dem Hintergrund der wenigen Ausbrüche von Geflügelpest in der Bundesrepublik Deutschland verbieten sich entsprechende Forschungen im Feld.

10. a) Ist es nach Auffassung der Bundesregierung denkbar, dass ein Austrag von Vogelgrippe-Viren aus Tierhaltungen (z. B. auch über Auslagerung von Einstreu) oder Brütereien in die Natur möglich ist, also ein Infektionsweg von Nutztieren auf Wildvögel, und finden hierzu entsprechende Forschungen statt?

Solche Austräge sind dort wahrscheinlich, wo der direkte oder indirekte Kontakt zwischen HPAIV-infizierten Geflügelbeständen und Wildvögeln gegeben ist. Insbesondere Hausentenhaltungen sind hier zu erwähnen; für Südostasien ist dieses Szenario der „spill-over“-Infektionen durch die dort übliche Beweidung der Reisfelder durch Hausenten belegt. Andere endemische Influenza-A-Virusinfektionen im Hausgeflügelbereich in Asien und dem Nahen Osten betreffen Viren des Subtyps H9N2. Diese Infektionen konnten in der Bundesrepublik Deutschland im Hausgeflügelbereich seit 2000 nicht angetroffen werden.

- b) Fördert die Bundesregierung solche Forschungen?
c) Wird sie gegebenenfalls solche Forschungen anregen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 10a verwiesen.

11. Wie erklärt die Bundesregierung, dass die Ausbreitungswege der Seuche nicht den Zugrouten der Wasservögel folgen?

Wildvögel stellen nach bisheriger Erkenntnis lediglich eine Möglichkeit der Ausbreitung von HPAIV H5N1 dar. Eine weitere Komponente, die das FLI in seinen Risikobewertungen stets berücksichtigt hat, sind illegale Importe kontaminierter Geflügelprodukte bzw. infizierter Ziervögel. Auch indirekte Virusverschleppungen durch touristische Bewegungen sind nicht ausgeschlossen.

Jüngste Erkenntnisse durch Telemetrie (Verfolgen der Flugbewegungen durch an den Vögeln befestigten Minisendern) haben zahlreiche Hinweise auf „unorthodoxe“ Bewegungen dieser Vögel ergeben, die nicht den üblicherweise angenommenen Routen und Zeiten folgen. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Bewegungen regionaler und kleinräumiger Art zum Beispiel im Rahmen der Mauser gegen Ende des Sommers. Wildlebende Wasservögel nehmen eine wichtige Reservoirfunktion für aviäre Influenzaviren ein. Die Ausbreitung der Influenzaviren erfolgt in Populationen, deren Individuen in Kontakt gelangen. Eine Ausbreitung ausschließlich entlang der Zugrouten von Zugvögeln ist daher nicht erforderlich, um die Verbreitung in Wildvogel-Populationen zu erklären.

12. Wie bewertet die Bundesregierung den Tatbestand, dass in den weltweit umfangreichen Proben von gesunden, flugfähigen Wildvögeln, die getestet wurden, keine positiven Befunde von H5N1 feststellbar waren (bis auf sechs Enten in Südostchina, bei denen eine gerade erfolgte Infektion anzunehmen war)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8b verwiesen. Darüber hinaus entspricht die Aufzählung nicht dem Stand des Wissens: HPAIV H5N1 wurde auch in gesunden Feldsperlingen in den chinesischen Provinzen Henan und Hongkong sowie HPAIV H5N2 in mobilen Witwenenten bzw. Sporngänsen in Westafrika festgestellt. Weiterhin wurde HPAIV H5N1 in Europa im Jahre 2007 bei einem klinisch unauffälligen Höckerschwan in Deutschland sowie im Winter 2008 bei einer ebenfalls klinisch unauffälligen Tafelente in der Schweiz am Sempacher See nachgewiesen. Erst kürzlich (Feststellungsdatum: 6. März 2009) wurde HPAIV H5N1 am Starnberger See bei einer Stockente gefunden, die im Januar bei der Jagd erlegt worden war.

13. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass in Regionen mit hoher Geflügeldichte und in industriellen Tierhaltungen, in denen das Immunsystem der Tiere aufgrund der Haltungsbedingungen besonders belastet ist, sowohl die Verbreitung als auch die Mutationsgefahr von Vogelgrippe-Viren besonders hoch ist, und welche Konsequenzen zieht sie daraus für die seuchenpolitische Vorbeugung und die zukünftige strukturelle Ausgestaltung der Geflügelhaltung?

Auch wenn in einigen Regionen Geflügel in großer Anzahl gehalten wird (geflügeldichte Region), kann nicht generell der Umkehrschluss gezogen werden, dass das Immunsystem der Tiere besonders belastet ist. Eine hohe Populationsdichte empfänglicher Individuen kann jedoch eine günstige Ausgangsposition für infektiöse Agenzien jeglicher Art darstellen, wodurch die Ausbreitung dieser Erreger und deren mögliche endemische Etablierung gefördert werden können. Es wird darüber hinaus angenommen, dass schnelle Wirtspassagen auch die Adaptation von Influenza-A-Viren an neue Wirtsspezies begünstigen können, was die Voraussetzung für pathotypspezifische Mutationen bei Vertretern der Subtypen H5 und H7 darstellt; exakte Daten hierzu sind in der Literatur jedoch bislang nicht ausreichend zu finden. Bei der Beurteilung muss zwischen hochpathogenem und niedrigpathogenem Virus unterschieden werden. Während eine Infektion mit hochpathogenem Virus zumindest bei Hühnern und Puten innerhalb kurzer Zeit zu hohen Verlusten führt, ist dies bei niedrigpathogenen Viren zunächst nicht zu erwarten. Bei diesen besteht jedoch die Gefahr der Mutation zu hochpathogenen Viren. Dieses Risiko könnte erhöht sein, wenn aufgrund hoher Populationsdichten und anderer Faktoren die Frequenz der Virusvermehrung (Passagen) erhöht ist.

14. Welche Rolle spielen nach Auffassung der Bundesregierung für das Auftreten und die Verbreitung der Vogelgrippe die weltweiten Geflügeltransporte (Küken) bzw. Transporte von Geflügelteilen und -produkten sowie der Fernost-Tourismus?

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen. Die Einfuhr von lebenden Vögeln und Produkten, die von Vögeln stammen, ist aus Ländern mit Vorkommen von HPAIV grundsätzlich verboten.

15. a) Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass es enorme Unterschiede im Auftreten von Vogelgrippe (H5N1) zwischen benachbarten Ländern gibt, die unterschiedliche Importbestimmungen und Kontrollen des landeseigenen Geflügelbestandes haben, aber auch Verschiedenheiten im landesinternen Transport?

Eine Vergleichbarkeit wäre nur bei gleichen Bedingungen der Geflügelhaltung, gleicher Untersuchungs- und Kontrollfrequenz von Geflügelhaltungen sowie vergleichbarem Wildvogelbeständen gegeben.

- b) Welche Erklärung hat die Bundesregierung dafür, dass die Geflügelpest (H5N1) z. B. kaum oder gar nicht in Japan, Südkorea, Malaysia, Philippinen, Neuseeland oder Australien vorkommt, obschon Millionen von Zugvögeln auch aus Seuchengebieten dorthin ziehen, in China und Thailand hingegen H5N1 in den Geflügelhaltungen weit verbreitet ist?

Die Darstellung in der Frage ist nicht zutreffend. Fälle von HPAIV H5N1 traten seit 2005 wiederholt in Japan und Korea bei Wildvögeln und bei Hausgeflügel auf. Darüber hinaus sind Geflügelhaltungen und Wildvögel in diesen Ländern ebenfalls von LPAIV Infektionen (H5) betroffen, die in Japan auch zu mensch-

lichen Infektionen, allerdings ohne klinische Beteiligung, geführt hatten. Die letzten Meldungen zu HPAIV H5N1-Infektionen erfolgten in Japan am 18. April 2008, in Südkorea am 1. April 2008 und in Malaysia am 2. Juni 2007. Daten zu Untersuchungsfrequenzen und -ergebnissen in Malaysia und den Philippinen sind nicht verfügbar. Neuseeland und Australien werden offenbar kaum von Zugvögeln, die als Wirte von aviärem Influenzavirus eine Rolle spielen, aus dem asiatisch-pazifischen Norden tangiert.

16. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass Laos, nachdem es Geflügelimporte aus Thailand unterbunden hat, seitdem weitgehend von der Vogelgrippe verschont geblieben ist?

Nein. Am 26. Februar 2009 meldete Laos der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) einen neuen Ausbruch der Geflügelpest; zuvor wurde zuletzt am 29. Dezember 2008 berichtet.

Vogelgrippe in Deutschland

17. a) Wie viele Fälle von Vogelgrippe wurden 2008 in Deutschland festgestellt?

Im Jahr 2008 wurde lediglich ein Fall von HPAIV H5N1 bei einer Ente in einer Geflügelhaltung in Sachsen festgestellt.

- b) Wie viele davon bei Wildvögeln?

Es wird auf die Antwort zu Buchstabe a verwiesen.

- c) Wie viele bei Freilandhaltung?

In dem oben genannten Fall wurde sämtliches Geflügel, das heißt Mastenten, Mastgänse und Hühner, außer Puten, im Freiland gehalten.

- d) Wie viele bei intensiver Stallhaltung?

Es wird auf die Antwort zu Buchstabe c verwiesen.

18. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass die meisten Ausbrüche von Vogelgrippe in Europa bei Geflügel in den letzten fünf Jahren in ordnungsgemäß aufgestellten Geflügelhaltungen aufgetreten sind, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus?

Der Bundesregierung liegen keine detaillierten Informationen aus anderen Mitgliedstaaten zum Aufstallgebot von Geflügel vor.

19. Plant die Bundesregierung infolge der von führenden Mitarbeitern des FLI in aktuellen Veröffentlichungen vorgebrachten Kritik, dass industrielle Geflügelhaltungen unzureichend kontrolliert werden, eine Änderung der Geflügelpest-Verordnung, um industrielle Tierhaltungen engmaschiger auf das Vorkommen von Vogelgrippe zu untersuchen und Ausbrüche von Vogelgrippe früher zu erkennen, und wenn nein, warum hält sie dies nicht für nötig?

Die Bundesregierung hält die Regelungen der Geflügelpest-Verordnung vom 18. Oktober 2008, zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Abweichung von der Geflügelpest-Verordnung vom 15. Januar 2009 (eBAnz AT6

2009 VI) für ausreichend. Der neuerlichen von der Bundesregierung initiierten Änderung der Geflügelpest-Verordnung (Bundesratsdrucksache 164/09), die im Wesentlichen den gesammelten Erfahrungen beim H5N3-Geschehen in Niedersachsen Rechnung tragen, hat der Agrarausschuss des Bundesrates in seiner Sitzung am 16. März 2009 zugestimmt. Insofern steht ausreichendes Instrumentarium zur Bekämpfung von HPAIV und LPAIV zur Verfügung.

20. Wird die Bundesregierung unter Abwägung der Ergebnisse aus dem Wildvogel-Monitoring und anderer wissenschaftlicher Untersuchungen zu den Übertragungswegen der Aviären Influenza die allgemeine Aufstallungspflicht in der Geflügelpest-Verordnung aufheben oder lockern, und wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1c verwiesen.

21. Welche wirtschaftlichen Konsequenzen haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung bislang aus unbefristeten Aufstallpflichten für die artgerechte Freilandhaltung ergeben?

Über die wirtschaftlichen Konsequenzen für die betroffenen Geflügelhalter infolge der unbefristeten Aufstallpflicht liegen der Bundesregierung im Einzelnen keine konkreten Informationen vor. Die Konsequenzen werden aber eher als gering eingeschätzt, entsprechende Informationen über nennenswerte strukturelle Konsequenzen wurden seitens der zuständigen Verbände gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nicht vorgetragen, auch hat die verantwortungsvolle Anwendung der Aufstallpflicht und ihrer Ausnahmemöglichkeiten durch die zuständigen Behörden der Länder wesentlich zu einer für die Wirtschaft insgesamt verkraftbaren Situation beigetragen.

Die wirtschaftlichen Konsequenzen dürften im Übrigen auch insoweit nur von geringerer Bedeutung sein, da entsprechend den Vorgaben der EU-Öko-Verordnung bzw. der Vermarktungsnormen für Eier Möglichkeiten bzw. Übergangsfristen bestehen, die den einzelnen Betrieben Anpassungsmöglichkeiten bieten.

22. Wie viele Betriebe haben nach Erkenntnissen der Bundesregierung seit 2005 die Freiland- bzw. Ökohaltung von Geflügel aufgrund der allgemeinen Aufstallungspflicht aufgegeben?

Es wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

23. Welche finanziellen Belastungen kommen nach Schätzung der Bundesregierung auf Freilandhalter infolge der Aufstallungspflicht zu (z. B. durch die Einrichtung von Kalscharräumen, durch die Einstufung bisheriger Freiland-Eier als Bodenhaltungs-Eier, Verdienstaufschläge), und erhalten die geschädigten Betriebe einen finanziellen Ausgleich?

Einen finanziellen Ausgleich für infolge der Aufstallungspflicht getroffene Maßnahmen (unter anderem Kalscharräume) erhalten die Betriebe nicht. In der Regel ist der Investitionsbedarf für solche baulichen Maßnahmen begrenzt und abhängig von der Bauweise. Die Errichtung eines fest installierten Kalscharrums, der im Hinblick auf Tiergesundheit und -wohlbefinden unabhängig von einer etwaigen Aufstallungspflicht positiv zu beurteilen ist, verursacht Investitionskosten von rund 170 Euro/m². Sollten größere Investitionen vorgenommen werden, dann können im Rahmen des in der Gemeinschaftsaufgabe

„Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ angebotenen Agrarinvestitionsförderungsprogramms Investitionen in Legehennen haltenden Betrieben gefördert werden. Die Zuschusssätze liegen zurzeit im Bereich der Regelförderung bei 25 Prozent sowie bei 30 Prozent, wenn der Stall speziellen Anforderungen an besonders tiergerechte Haltungsverfahren entspricht. Die Einzelheiten der Förderung werden in den jeweiligen Landesrichtlinien geregelt.

24. Welche finanziellen Mehrbelastungen kommen nach Schätzung der Bundesregierung auf Freiland-Geflügelhalter zu durch die regelmäßigen Pflicht-Untersuchungen auf Aviäre Influenza, und wie werden diese Mehrbelastungen kompensiert?

Die Untersuchungen auf das Vorliegen von Aviärer Influenza erfolgen in den amtlichen Untersuchungseinrichtungen der Länder, denen die Preisgestaltung obliegt. Die angewandten Untersuchungsmethoden sind an das einschlägige EU-Recht gebunden. Virologische Untersuchungen erfolgen mittels RT PCR (real time PCR); für Monitoringuntersuchungen können „Poolproben“ (bis zu fünf Einzelproben in einer Sammelprobe) herangezogen werden. Es können Kosten bis zu 30 Euro je RT PCR entstehen. Serologische Untersuchungen in Hühnervögelhaltungen erfolgen mittels ELISA; je Einzeluntersuchung werden bis zu 2 Euro veranschlagt (Poolproben sind hier aus Sensitivitätsgründen nicht möglich). Positive Proben erfordern aufwändigere Folgeuntersuchungen, die dem FLI obliegen und die für den Halter nicht kostenpflichtig sind.

25. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass unter den Bedingungen des Aufstallungsgebotes eine artgerechte Tierhaltung nicht möglich ist, und wenn nein, warum nicht?

Das deutsche Tierschutzrecht schreibt die Freilandhaltung von Geflügel nicht vor. Eine tiergerechte Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, auch Geflügel, ist grundsätzlich auch unter den Bedingungen des Aufstallungsgebots möglich. Wenn das Aufstallungsgebot die zuvor im Freiland gehaltenen Tiere vor Schmerzen, Leiden oder Schäden vor Infektionen mit Aviären Influenzaviren schützt, leistet das Aufstallungsgebot sogar unmittelbar einen Beitrag zu einer tiergerechten Haltung der betroffenen Tiere.

26. a) Welche Tierschutzprobleme treten nach Kenntnis der Bundesregierung auf, wenn Tiere aus Freilandhaltung dauerhaft in Stallanlagen gehalten werden?

Die Beantwortung erfordert eine Differenzierung nach Tierarten und der zur Verfügung stehenden Stallanlagen. Auch muss die Frage zur Dauer, mit der die Tiere bereits im Auslauf gehalten wurden bzw. an diesen gewöhnt sind, berücksichtigt werden. So ist es denkbar, dass die Aufstallung von Gänsen, die zuvor ganztägig auf der Weide gehalten wurden, größere Herausforderungen bedingt, als die Aufstallung von Legehennen, denen am Stall ein Außenklimabereich zur Verfügung steht. Ansonsten wird auf die Antwort zu Frage 25 verwiesen.

- b) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Tiere aus Freilandhaltung, deren Immunsystem durch Aufenthalt im Freien bei Tages- und UV-Licht gestärkt ist, durch eine dauerhafte Einsperrung erheblich belastet und krankheitsanfälliger werden, und wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Buchstabe a verwiesen. Es ist jedoch festzuhalten, dass der Gesundheitsstatus von Geflügel in Freilandhaltung dem von Geflügel in Stallhaltung grundsätzlich nicht überlegen ist, da die Freilandhaltung erhöhte Risiken beispielsweise für bestimmte Parasitosen und einige andere Infektionskrankheiten birgt.

- c) Stimmt sie der Auffassung zu, dass Stallhaltung für Wassergeflügel wegen der bekannten gravierenden Nachteile für die Tiergesundheit fast undurchführbar ist, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht in dieser Form. Wenngleich verschiedentlich eine gegebenenfalls temporäre Freilandhaltung von Wassergeflügel wünschenswert erscheint, können grundsätzlich auch bei Stallhaltung tiergerechte Haltungsbedingungen geschaffen werden.

27. a) In welchen europäischen Ländern wird derzeit eine unbefristete Aufstallpflicht vorgegeben?
b) Wie wird die Aufstallungspflicht in diesen Ländern umgesetzt?
c) Welche Länder haben eine solche Pflicht – ganz oder teilweise – wieder aufgehoben, und aus welchen Gründen erfolgte dies?

Es wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

28. Wie sieht nach Ansicht der Bundesregierung eine langjährige Vogelgrippe-Bekämpfungspolitik aus, die auch die Geflügelhaltung in Freilandhaltung weiterhin ermöglicht?

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass die bislang ergriffenen Maßnahmen erfolgreich im Hinblick auf die Erkennung anzeigepflichtiger Influenza-A-Virusinfektionen in Geflügelbeständen waren und sind. Die Haltung von Geflügel im Freien ist grundsätzlich möglich.

Im Hinblick auf die klinisch symptomlose Reaktion von Hausenten auf Infektionen mit den jüngsten HPAIV H5N1 Varianten bedarf dieser Wirtschaftssektor jedoch einer vermehrten Aufmerksamkeit, unabhängig davon, ob es sich um Stall- oder Freilandhaltungen handelt. Daher ist die Einführung engmaschigerer Kontrolluntersuchungen beabsichtigt. Dies gilt auch für anderes Geflügel in Regionen mit hoher Populationsdichte.

29. Ist nach Ansicht der Bundesregierung bei Fortführung der Aufstallungspflicht die Freilandhaltung in Deutschland zukünftig noch möglich und wirtschaftlich?

Ja. Es wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

30. a) Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Hobbyhalter und Rassegeflügelzüchter ihre Geflügelhaltungen infolge der Aufstallungspflicht aufgeben mussten?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor.

- b) Kann die Bundesregierung bestätigen, dass einige seltene Geflügelrassen inzwischen extrem gefährdet oder unwiederbringlich verloren sind?

In der 2006 vom Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V. und der Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e. V. beschlossenen gemeinsamen Liste alter, heimischer und gefährdeter Geflügelrassen, die durch den Nationalen Fachbeirat des BMELV für tiergenetische Ressourcen im gleichen Jahr bestätigt und in die Liste gefährdeter Nutztierassen übernommen wurde, sind derzeit insgesamt 19 Hühner-, fünf Gänse-, zwei Enten- und zwei Putenrassen verzeichnet. Hiervon sind zurzeit acht Hühner- und zwei Gänserassen als extrem bzw. stark gefährdet einzustufen. Die oben genannte Liste steht in keinem Zusammenhang mit dem Seuchengeschehen und wird von dem oben genannten Fachbeirat in regelmäßigen Abständen entsprechend der Entwicklung des Gefährdungstatus aktualisiert.

Der Bundesregierung liegen im Übrigen über die Anzahl der unwiederbringlich verloren gegangenen Geflügelrassen in der Bundesrepublik Deutschland keine Angaben vor.

31. Wie bewertet die Bundesregierung die im März 2008 vom Institut für Strukturforschung und Planung in agrarischen Intensivgebieten (ISPA) der Universität Vechta vorgelegten Untersuchungsergebnisse, denen zufolge von 221 Geflügelbetrieben aus Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern 60 Prozent aller Geflügelställe vor der Neubelegung nicht desinfiziert wurden (72 Prozent der Hühnermastbetriebe, 75 Prozent der Junghennenbetriebe, 42 Prozent der Putenställe und 66 Prozent der Legehennenbetriebe führten keinerlei Desinfektionsmaßnahmen nach der Ausstallung bzw. vor der Neueinstellung durch), und welchen Handlungsbedarf leitet sie daraus ab?

Die Bundesregierung stellt zu der aufgeworfenen Frage Folgendes fest: die im März 2008 auf einer Tagung des Niedersächsischen Kompetenzzentrum für Ernährungswirtschaft vorgestellten Ergebnisse einer Vertreterin des ISPA wurden von einem Teilnehmer der Tagung in veränderter, von der ISPA-Autorin nicht autorisierter Form verwendet. Die in der Frage enthaltenen Daten sind nicht deckungsgleich mit denjenigen Daten, die die ISPA-Autorin in ihrem Beitrag veröffentlicht hat. Insofern nimmt die Bundesregierung keine weitere Stellung zu der Frage.

32. Wurden in den letzten fünf Jahren irrtümlich Ausbrüche von Vogelgrippe amtlich festgestellt aufgrund von widersprüchlichen, unsicheren oder fehlerhaften Laborbefunden, und welche Entschädigungen erhielten die geflügelhaltenden Betriebe, die als Folge dieser irrtümlichen Diagnosen von Bekämpfungsmaßnahmen (Keulung, Aufstallgebot etc.) betroffen waren?

Der Bundesregierung sind solche Vorgänge nicht bekannt.

33. a) Sind der Bundesregierung Hinweise bekannt, dass die amtlich festgestellten Ausbrüche von HPAI H5N1 asia in Wickersdorf (Kreis Saalfeld, Thüringen, Juli 2007) und Markersdorf (Kreis Görlitz, Sachsen, Oktober 2008) möglicherweise auf Laborfehlern der untersuchenden Behörden beruhen, z. B. durch versehentliche Kontamination von Proben mit H5N1-Viren?

Nein. Das FLI hat umfangreiche und detaillierte Untersuchungen molekularer Art zur Charakterisierung der in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesenen HPAIV H5N1 Viren durchgeführt. Dies bezieht sich auch auf die Nachweise in einem Kleinstgeflügelbestand in Thüringen, 2007, und in Markersdorf, Sachsen, 2008. Das Thüringer Virus wurde als der zu dieser Zeit in Wildvögeln zirkulierenden H5N1 Linie nahestehend charakterisiert. Das in Markersdorf aufgetretene Virus ist identisch mit einem 2006 in derselben Region bei einer verendeten Reiherente nachgewiesenen HPAIV H5N1; dieses Virus wurde in mehreren, zu verschiedenen Zeitpunkten im Markersdorfer Bestand von Enten entnommenen Proben nachgewiesen.

- b) Wie häufig kommt es nach Erkenntnissen der Bundesregierung zu unterschiedlichen Laborbefunden bei Untersuchungen in Landesinstituten und dem FLI?

Divergierende Ergebnisse zwischen Untersuchungen der Einrichtungen der Länder und den – nachgeschalteten – Bestätigungsuntersuchungen im FLI können in seltenen Fällen vorkommen. Hierbei handelt es sich ganz überwiegend um Proben mit sehr geringer Viruslast, deren Nachweis im FLI dann nicht mehr gelingt. Wahrscheinlich wird dies durch die Degradierung von residualer Virus-RNA in diesen Proben auf dem Transportweg verursacht.

34. a) Was weiß die Bundesregierung über den europaweiten, uneingeschränkten Verkauf von 1 411 Tonnen teilweise von H5N1 asia infizierten Enten stammenden Fleisches aus einem Kühllager in Erlangen nach dem Auftreten der Vogelgrippe H5N1 in Mittelfranken und Oberbayern 2007?

Phylogenetische und epidemiologische Daten sprechen für eine Verbindung zwischen den HPAIV H5N1 Infektionen in Mastentenhaltungen in Bayern im Sommer 2007 und dem Auftreten von Infektionen in Kleinsthaltungen von Hühnern in Brandenburg im Dezember 2007. Indizien, dass diese Verbindung durch in den Handel gelangte infizierte Mastenten bestand, konnten ebenfalls erhoben werden. Das FLI hat die Erkenntnisse hierzu publiziert.

- b) Wie positioniert sie sich zu dem Verdacht, dass durch dieses Vorgehen Vogelgrippe-Ausbrüche u. a. in Brandenburg (Dezember 2007), in Tschechien (Juli 2007) und Polen (Dezember 2007) ausgelöst wurden, und welche Konsequenzen will sie daraus ziehen?

Eine Verbindung zu den HPAIV H5N1 Ausbrüchen in Polen im Dezember 2007 konnte nicht bestätigt werden. Ebenso gibt es bislang keine Erkenntnisse zu möglichen Verbindungen zu tschechischen Geflügelhaltungen, die im Sommer 2007 von HPAIV-Ausbrüchen betroffen waren.

35. Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um im Bereich der Tierseuchenbekämpfung im Allgemeinen und der Vogelgrippebekämpfung im Besonderen eine seriöse, nicht auf Spekulationen beruhende, umfassende Informationspolitik sicherzustellen?

Die Bundesregierung hält die betriebene Informationspolitik für seriös; insofern sind Maßnahmen nicht erforderlich.

36. Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um die Arbeit des FLI transparenter zu gestalten und unabhängigen Wissenschaftlern besseren Zugang zu den Untersuchungsergebnissen des FLI (z. B. epidemiologische Berichte zu Ausbrüchen, genetische Analysen von Virenstämmen) zu ermöglichen?

Das FLI unterliegt der Verpflichtung, ausschließlich wissenschaftlich belegte und überprüfbare Ergebnisse zu publizieren. Die hierzu durchzuführenden Untersuchungen sind jedoch personal- und zeitintensiv; darüber hinaus sind die Laufzeiten für Veröffentlichungen im durch anonymisierte Experten überwachten internationalen Publikationswesen zu beachten. Eine zeitnahe Befundung von Untersuchungen, die Übermittlung auch von Zwischenergebnissen an die Einsender der Proben in den Bundesländern (in der Regel deren amtliche Untersuchungsstellen) und eine parallele Benachrichtigung der zuständigen Landesbehörden sowie des Bundesministeriums ist in jedem Falle sichergestellt.

Unabhängige Wissenschaftler haben uneingeschränkt Zugang zu den publizierten Ergebnissen des FLI. Bei nicht veröffentlichten Daten ist der Zugang nach Absprache grundsätzlich möglich. Soweit Daten betroffen sind, die nicht Eigentum des Bundes oder des FLI darstellen, aber in einer vom FLI betriebenen Datenbank gespeichert sind, ist der Zugang zu den Daten nur mit Genehmigung der Eigentümer der Daten möglich.

Die Berichte des FLI über epidemiologische Ausbruchsuntersuchungen werden zunächst dem BMELV, den für das Veterinärwesen zuständigen Obersten Behörden der betroffenen Bundesländer sowie den örtlich zuständigen Veterinärbehörden zugänglich gemacht.

Diese Berichte enthalten personenbezogene Angaben und Betriebsdaten, welche einem besonderen Schutz unterliegen. Angaben zu den Ausbrüchen, die nicht den strengen Anforderungen des Datenschutzes unterliegen, werden vom FLI unverzüglich öffentlich zugänglich gemacht, beispielsweise in den Lageberichten und Risikobewertungen zur Aviären Influenza, die über das Internetangebot des FLI abrufbar sind, sowie in wissenschaftlichen Publikationen.

Unabhängig davon berichtet das FLI auf wissenschaftlichen Tagungen und im Dialog mit Verbänden und Interessensvertretungen über die dort durchgeführten Untersuchungen und Forschungsergebnisse.

